



Großherzoglich-Hessisches Regierungsblatt

Vollständiger
Titel: Großherzoglich-Hessisches Regierungsblatt

PPN: PPN766755207

PURL: <http://resolver.staatsbibliothek-berlin.de/SBB0000D2D6002C0000>

Erscheinungsjahr: 1898

Signatur: 4"Gp 17830-1898

Kategorie(n): Rechtswissenschaft, Historische Drucke

Projekt: Deutsches Territorialrecht des 19. Jahrhunderts

Strukturtyp: Zeitschriftenband

Seiten (gesamt): 965

Seiten (ausgewählt): 27-34

Lizenz: Public Domain Mark 1.0

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

N^o 6.

Darmstadt, den 18. März 1898.

Inhalt: 1) Gesetz, das Radfahren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betreffend. — 2) Verordnung des gleichen Betreffs.

Gesetz,

das Radfahren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betreffend.

Vom 8. März 1898.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
 und bei Rhein *rc. rc.*

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit,
 wie folgt:

Artikel 1.

Die polizeiliche Regelung des Verkehrs der Radfahrer auf öffentlichen Wegen, Straßen
 und Plätzen erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren im Wege der Verordnung.

Artikel 2.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Siegels.

Amalfi, den 8. März 1898.

(L. S.)

ERNST LUDWIG.

Finger.

V e r o r d n u n g ,

das Radfahren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betreffend.

Dom 14. März 1898.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs wird zur Ausführung des Gesetzes, das Radfahren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betreffend, vom 8. März 1898 hiermit verordnet, wie folgt:

Radfahrkarte und Nummerplatte.

§ 1.

Bei dem Befahren öffentlicher Wege, Straßen und Plätze mit Fahrrädern muß der Radfahrer mit einer Radfahrkarte und das Fahrrad mit einer Nummerplatte versehen sein.

Die Radfahrkarte wird in den Städten Darmstadt, Offenbach, Gießen, Mainz, Bingen und Worms von dem Polizeiamt, in den übrigen Gemeinden von dem Kreisamt auf Antrag des Radfahrers ausgestellt. Für Personen unter 14 Jahren ist der Antrag auf Ertheilung der Radfahrkarte durch deren gesetzliche Vertreter zu stellen.

Für die Ausstellung der Radfahrkarte ist die Behörde des Wohnorts oder des Aufenthaltsorts des Radfahrers zuständig. Die von einer zuständigen hessischen Behörde ausgestellte Radfahrkarte, nebst Nummerplatte, genügt als Legitimation des Radfahrers für das ganze Großherzogthum.

§ 2.

Die Radfahrkarte wird nach dem nachstehend abgedruckten Muster ausgestellt; sie enthält:

- 1) Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Geburtstag, Geburtsort und Wohn- bezw. Aufenthaltsort des Radfahrers,
- 2) eine Nummer, welcher die Nummer des Fahrrads zu entsprechen hat,
- 3) den Stempel der ausstellenden Behörde,
- 4) den Tag der Ausstellung der Radfahrkarte und
- 5) einen Abdruck dieser Verordnung.

Der Radfahrer hat für die Ertheilung der Radfahrkarte der ausstellenden Behörde den Betrag der Herstellungskosten zu vergüten.

§ 3.

Die Nummerplatte trägt auf beiden Seiten auf weißem Grunde in 6 cm hoher lateinischer Schrift den Anfangsbuchstaben der Behörde, welche die Radfahrkarte ausgestellt hat (für das Kreisamt Dieburg Di), und dahinter in 5 cm hohen Ziffern die Nummer der Radfahrkarte und des Fahrrads. (§ 2 Ziffer 2.) Die Nummern werden, je nachdem

sie von einer Behörde der Provinz Starkenburg, Oberhessen oder Rheinhessen verliehen worden sind, in rother, blauer bezw. grüner Farbe aufgetragen. Die Behörden in den Städten werden in der Weise unterschieden, daß der betreffende Buchstaben für den Landbezirk in der Farbe der Nummer, für den Stadtbezirk dagegen in schwarzer Farbe ausgeführt wird.

Die Nummerplatte ist am Vordergabelrohr oder an der Bremsstange in der Richtung der Längsaxe des Fahrrads nach vorn gerichtet so zu befestigen, daß die Inschrift von beiden Seiten gut sichtbar ist. Die Nummerplatte ist von der Behörde auf Kosten des Radfahrers zu beschaffen.

§ 4.

Eine eigenmächtige Aenderung der Radfahrkarte oder der Inschrift der Nummerplatte und die Führung einer nicht von der zuständigen Behörde erteilten Radfahrkarte oder Nummer ist verboten.

Der Inhaber der Radfahrkarte darf ein mit der ihm erteilten Nummer versehenes Fahrrad, nebst Radfahrkarte, an andere Personen zur Benutzung auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen nur vorübergehend überlassen. Wer ein solches Fahrrad erwirbt, hat binnen einer Woche der zuständigen Behörde die Anzeige zu erstatten und die Ausstellung einer Radfahrkarte für seine Person zu beantragen.

§ 5.

Von den Vorschriften der vorhergehenden Paragraphen sind ausgenommen:

- 1) Militärpersonen in Uniform und öffentliche Beamte oder Bedienstete in Dienstkleidung oder mit Dienstabzeichen, sofern die von ihnen benutzten Fahrräder als lediglich zu dienstlichen Zwecken bestimmt von den vorgesetzten Kommando- bezw. Dienstbehörden deutlich erkennbar gemacht sind;
- 2) Radfahrer, welche außerhalb des Großherzogthums Hessen ihren Wohnsitz haben und eine von einer nichthessischen zuständigen Behörde ausgestellte Radfahrkarte besitzen;
- 3) Radfahrer, welche nach den Bestimmungen ihres ständigen Wohn- oder Aufenthaltsortes zur Führung einer Radfahrkarte und Nummerplatte nicht verpflichtet sind, sofern sie nicht länger als eine Woche im Großherzogthum Hessen sich aufhalten;
- 4) Kinder, welche Fahrräder benutzen, die lediglich als Spielzeuge zu betrachten sind.

§ 6.

Die Kreisämter bezw. Polizeiamter haben über die Ausstellung der Radfahrkarten ein Verzeichniß zu führen.

Aus dem Verzeichniß muß Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Geburtstag, Geburtsort, sowie Wohn- bezw. Aufenthaltsort des Radfahrers, die Nummer der Radfahrkarte und der Tag ihrer Ausstellung hervorgehen.

Der Uebergang eines mit einer Nummerplatte versehenen Fahrrads auf einen anderen Eigentümer ist von der zuständigen Behörde im Verzeichniß zu wahren.

Ausrüstung des Fahrrads.

§ 7.

Jedes Fahrrad muß während der Benutzung mit einer wirksamen Lenk- und Bremsvorrichtung, einer helltönenden Glocke oder einem sonstigen helltönenden Signalapparat und nach eingetretener Dunkelheit außerdem mit einer Laterne versehen sein, deren Licht unbehindert nach vorne fällt. Der Gebrauch von farbigen Laternen ist verboten.

Fahrgeschwindigkeit.

§ 8.

Innerhalb der Ortschaften darf der Radfahrer nur mit der Geschwindigkeit eines in mittlerem Tempo trabenden Pferdes fahren. Das Gleiche gilt außerhalb der Ortschaften beim abwärts Fahren, wenn die Straße von dem Radfahrer nicht auf eine angemessene Entfernung übersehen werden kann.

In engen, abschüssigen oder verkehrreichen Straßen, an Straßenkreuzungen, beim Einbiegen in eine andere Straße, beim Durchfahren von Thoren und dergleichen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, welche an einer öffentlichen Straße liegen, und bei der Einfahrt in solche, sowie nach Eintritt der Dunkelheit und bei starkem Nebel, ist die Fahrgeschwindigkeit der Art zu ermäßigen, daß sofortiges Anhalten möglich ist. In den in diesem Absatz erwähnten Fällen hat der Radfahrer seine Annäherung durch das Signal zu erkennen zu geben.

Fahren auf Banketten und Ausnahmevorschriften hinsichtlich des Radfahrverkehrs.

§ 9.

Das Radfahren ist innerhalb der Ortschaften auf den Banketten allgemein untersagt. Außerhalb der Ortschaften ist die Benutzung des Fußgänger-Banketts, soweit dasselbe nicht durch Alleeebäume, Gräben oder sonstwie von der Fahrbahn sichtbar abgegrenzt oder durch besonderes Plakat als für Radfahrer verboten bezeichnet ist, unter der Voraussetzung gestattet,

- 1) daß ein erheblicher Verkehr von Fußgängern auf dem Bankett zur Zeit überhaupt nicht stattfindet und
- 2) daß bei dem Begegnen einzelner Fußgänger oder bei dem Vorbeifahren an solchen das Bankett in einer Entfernung von mindestens 20 m vor und hinter dem Fußgänger von dem Radfahrer freigelassen wird.

Nach eingetretener Dunkelheit ist das Radfahren auf den Fußgängerbanketten untersagt. Weitergehende Beschränkungen des Radfahrverkehrs können den örtlichen Bedürfnissen entsprechend in Gemäßheit des Artikels 78 der Kreis- und Provinzialordnung, beziehungsweise

des Artikels 56 Absatz 2 Ziffer 1 der Städteordnung angeordnet werden. Auch sind die Behörden (§ 1) ermächtigt, aus besonderen Anlässen vorübergehend von den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung abweichende Anordnungen zu treffen.

Derartige Ausnahmenvorschriften sind durch Plakate oder in sonst geeigneter Weise den Radfahrern erkennbar zu machen.

Auf Fußwegen haben die Radfahrer stets den Fußgängern auszuweichen, nöthigenfalls abzustiegen und das Rad an der Hand vorbeizuführen.

Begegnen und Vorbeifahren.

§ 10.

Das Einbiegen in eine andere Straße hat nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu geschehen.

Die Radfahrer haben die rechte Seite der Fahrbahn der Straßen und Wege einzuhalten und den entgegkommenden Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten und Fußgängern nach rechts auszuweichen, an solchen aber, welche sich in der gleichen Richtung bewegen, links vorbeizufahren. Bei dem Begegnen ist, wenn es die Umstände, z. B. Dunkelheit oder Nebel, erfordern, bei dem Ueberholen aber stets von dem Radfahrer mit der Glocke, nöthigenfalls durch Rufen, ein Zeichen zu geben (§ 15 Absatz 2). Bleibt das Signal oder Rufen ohne Erfolg, so hat der Radfahrer bei dem Begegnen anzuhalten, das Ueberholen aber zu unterlassen, bis die Fahrbahn frei ist. Das Gleiche hat namentlich auch bei dem Zusammentreffen mit marschirenden Militärabtheilungen, öffentlichen Aufzügen, Leichenzügen und dergleichen zu geschehen.

An Eden und Kreuzungspunkten von Straßen, sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke und dergleichen verengt ist, ist das Ueberholen verboten.

§ 11.

Wird bei dem Begegnen oder Vorbeifahren ein Pferd unruhig oder scheu, so hat der Radfahrer abzustiegen und darf erst dann wieder aufsitzen, wenn das Pferd sich beruhigt hat oder wenigstens 20 m von dem Radfahrer entfernt ist.

Ist ein Radfahrer mit einem Fuhrwerk oder dergleichen zusammengestoßen, oder hat er eine Person an- oder umgefahren, so muß er sofort anhalten und auf Verlangen seinen Namen und Wohnort, sowie die Nummer seines Fahrrades angeben und seine Radfahrkarte vorzeigen.

Nebeneinanderfahren.

§ 12.

Auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen dürfen mehrere Radfahrer nur dann nebeneinander fahren, wenn es ohne Beeinträchtigung des übrigen Verkehrs geschehen kann. Beim Ausweichen haben die Radfahrer hinter einander zu fahren.

Besondere Vorsichtsmaßregeln.

§ 13.

Außer den vorstehenden Vorschriften haben die Radfahrer beim Fahren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen noch die jeweils nach den Umständen gebotene Vorsicht zu beobachten. Alle Handlungen, welche geeignet sind, den Verkehr zu stören oder Menschen oder fremdes Eigentum zu gefährden, z. B. das muthwillige Hindern anderer am Vorbeifahren, das Wettfahren, das Umkreisen von Fuhrwerken, Reitern, Fußgängern u. s. w. ist untersagt.

Ferner ist es verboten, beim Fahren innerhalb der Ortschaften die Leitstange loszulassen oder die Füße vom Pedal aufzuheben.

Anordnungen der Polizeibeamten.

§ 14.

Die Radfahrer haben den an sie ergehenden Anordnungen der Polizeibeamten unbedingt Folge zu leisten, auf Anrufen oder Hochheben des Armes Seitens dieser Beamten sofort anzuhalten und abzuspringen und ihnen auf Verlangen ihre Radfahrkarte vorzuzeigen.

Verhalten anderer Personen den Radfahrern gegenüber.

§ 15.

Den Radfahrern gegenüber haben Fußgänger, Reiter, Leiter von Fuhrwerken oder Viehtransporten u. s. w. ein solches Verhalten zu beobachten, welches den Radfahrern die Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen ermöglicht; insbesondere ist jede Handlung verboten, welche dahin zielt, den Radfahrer am Fahren zu verhindern, ihm solches zu erschweren oder seine Person oder sein Fahrzeug zu gefährden.

Fuhrwerke (mit Ausnahme der Lastfuhrwerke), Reiter und Fußgänger haben den Radfahrern, welche ihnen entgegenkommen, oder welche von hinten an ihnen vorbei fahren wollen und dies durch ein Glockensignal anzeigen, erforderlichenfalls genügend nach rechts auszuweichen (§ 10).

Strafbestimmungen.

§ 16.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht nach anderen Strafbestimmungen höhere Strafen verwirkt sind, auf Grund des § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 17.

Personen, welche wegen Uebertretung der Vorschriften dieser Verordnung mit Haft oder wiederholt mit Geldstrafe bestraft worden sind, oder welche sich als des Radfahrens unfähig

oder unfähig erweisen, kann von der zuständigen Behörde (§ 1) die Radfahrkarte mit der Nummerplatte auf die Dauer oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden.

Radfahren, durch deren Verhalten augenscheinlich eine Gefährdung von Personen zu befürchten ist, kann das Radfahren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen von dem zuständigen Polizeibeamten auf der Stelle untersagt und im Ungehorsamsfalle das Fahrrad vorläufig beschlagnahmt werden.

Durch Motoren getriebene Fahrräder.

§ 18.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf solche Fahrräder Anwendung, welche durch Motoren getrieben werden.

Uebergangsbestimmung.

§ 19.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Mai 1898 in Kraft. Mit dem gleichen Tage verlieren alle bisherigen Vorschriften ihre Gültigkeit.

Darmstadt, den 14. März 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Hofbe.

Radfahrkarte.

Nr. _____


 Stempel
 der
 ausstellenden
 Behörde.

ausgestellt am

1898

 für Herrn
 Fr. _____

 Stand oder
 Gewerbe _____

geboren am _____

in _____

wohnhaft in _____

Straße und Haus-Nr. _____